

IV ZB 15/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Gerard L. S [REDACTED], A [REDACTED], C [REDACTED], USA,
Post Office Box [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Mai 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom
28. September 1962 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit dem beklagten Land über die von ihm geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, Gesundheits- und Vermögensschadens am 6. November 1956 einen Vergleich geschlossen. In diesem heißt es:

"Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Antragsteller auf Grund seines Tbc-Leidens für amerikanische Verhältnisse als erwerbsunfähig anzusehen ist und unter Würdigung der besonderen sozialen und persönlichen Verhältnisse schließt die Entschädigungsbehörde im vollen Einverständnis des Antragstellers folgenden Vergleich:

. . . .

Der Antragsteller wird fernerhin auch keine Härtefondsleistungen von dem Land Hessen begehren.

Mit der vorstehenden Vergleichsregelung sind sämtliche Ansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie wegen Schadens an Körper und Gesundheit und etwaige Ansprüche wegen Auswanderungskosten ein für allemal abgegolten."

Mit Schreiben vom 25. Juli 1961 forderte der Kläger eine Erhöhung der ihm durch den Vergleich gewährten Rente bis zur auf Grund der inzwischen erlassenen Änderungsverordnungen festgesetzten Höchstrente. Hilfsweise beehrte er entsprechende Leistungen aus dem Härtefonds.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt, seine Klage blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn die Zulassung der Revision ist nach § 219 BEG nicht mehr geboten, da die hier zu entscheidenden Rechtsfragen durch das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom heutigen Tage ergangene und am 15. Mai 1963 zu verkündende Urteil - IV ZR 322/62 - geklärt worden sind.

In diesem Urteil hat der Senat ausgeführt, daß der Verfolgte, der die Vorteile eines Vergleichs für sich in Anspruch nimmt, zu dem dafür von ihm aufgebrauchten Opfer stehen müsse. Er kann sich, wenn das Gesetz ihm dies nicht ausdrücklich gestattet, grundsätzlich nicht von dem Vergleich lossagen, um bessere Leistungen zu erlangen. Weitergehende Rechte nach Maßgabe der 2. ÄndVO kann er nicht geltend machen, wenn der Wortlaut des Vergleichs oder die bei den Akten befindlichen, zu berücksichtigenden Erklärungen des Entschädigungsamtes nicht mit Sicherheit ergeben, daß alle anspruchsbegründenden Tatsachen zur Zeit des Vergleichsschlusses geklärt waren und daß der Verfolgte auf Grund des Vergleiches nicht mehr erhalten hat, als was ihm bei dieser Sachlage nach dem damals geltenden Recht zugestanden hat. Er kann insbesondere keine weitergehenden Rechte nach der 2. ÄndVO geltend machen, wenn der Vergleich und die zu berücksichtigenden Erklärungen der Entschädigungsbehörde ergeben, daß dem Verfolgten entweder durch den Vergleich mehr zugesprochen worden ist, als was ihm nach der damaligen Rechtslage zustand, oder daß ihm etwas zugesprochen worden ist, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen geklärt war.

Der Wortlaut des von dem Kläger am 6. November 1956 geschlossenen Vergleichs ergibt eindeutig, daß ihm durch diesen Vergleich mit Rücksicht auf seine besonderen sozialen



und persönlichen Verhältnisse etwas zugewandt worden ist, was er nach dem damals geltenden Recht nicht zu beanspruchen hatte. Unter diesen Umständen kann er sonach keine weitergehenden Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG geltend machen.

In dem erwähnten Urteil hat der Senat zwar nur entschieden, daß in einem solchen Falle nach der 2. ÄndVO keine neue Einstufung in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe begehrt werden kann. Es kann aber nicht zweifelhaft sein und bedarf daher keiner neuen Entscheidung durch ein Urteil, daß der Verfolgte in diesen Fällen auch keinen Rechtsanspruch darauf hat, an den in der 2. ÄndVO vorgesehenen Erhöhungen der Renten teilzunehmen, sofern ihm dieses Recht in dem Vergleich nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen